

**Verordnung
zum Sozialhilfegesetz
(Änderung vom 4. Dezember 2012)**

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. April 2013 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen diese Verordnungsänderung und Dispositiv II kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Kägi

Der Staatsschreiber:
Husi

Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV) (Änderung vom 4. Dezember 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird wie folgt geändert:

Soziales
Existenz-
minimum

§ 17. ¹ Die wirtschaftliche Hilfe trägt den persönlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung und gewährleistet das soziale Existenzminimum des Hilfesuchenden. Sie bemisst sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) vom April 2005 (4. überarbeitete Ausgabe) in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung (einschliesslich der ab 1. Januar 2013 geltenden Teuerungsanpassung für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt)*. Vorbehalten bleiben begründete Abweichungen im Einzelfall.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Dezember 2012

Die Gemeinden wenden die neuen Beträge gemäss Kapitel B.2.2 der SKOS-Richtlinien spätestens nach vier Monaten ab Inkraftsetzung der Verordnungsänderung an.

* Bezugsquelle: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, Monbijoustrasse 22, Postfach, 3000 Bern 14. Einsicht in die Richtlinien unter www.skos.ch.

Begründung

1. Ausgangslage

Für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe verweist das zürcherische Sozialhilferecht auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Im Konzept zur Totalrevision des Sozialhilfegesetzes hat der Regierungsrat bekräftigt, dass daran festgehalten werden soll (RRB Nr. 1016/2012).

Auf den 1. Januar 2013 hat die SKOS erneut Änderungen ihrer Richtlinien beschlossen (Ergänzungen 12/12). Diese werden nachfolgend dargestellt. Die Änderungen umfassen auch eine Teuerungsanpassung auf dem Grundbedarf von 0,84%.

2. Auf den 1. Januar 2013 beschlossene Änderungen der SKOS-Richtlinien

– Kapitel A.6 – Schematische Darstellung:

Die bisherige schematische Darstellung zur Systematik der materiellen Unterstützung führte in der Praxis zu Unklarheiten, weshalb das Schema überarbeitet wurde. Diese Änderung hat keine materiellen Auswirkungen.

– Kapitel B.2 – Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Teuerungsanpassung) :

Seit der Anpassung der SKOS-Richtlinien auf den 1. Januar 2011 erfolgt die Teuerungsanpassung durch die SKOS gleichzeitig und im gleichen prozentualen Umfang wie jene gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG). Dies wird von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) ausdrücklich unterstützt.

Die vom Bundesrat am 22. September 2012 für die Ergänzungsleistungen beschlossene Teuerungsanpassung auf den 1. Januar 2013 beträgt 0,84%. Dabei ist zu beachten, dass sie sich nur auf den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und nicht auf die ganze Unterstützungsleistung bezieht. Eine Anpassung ist wie bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV gerechtfertigt (zu den Kosten vgl. hinten Ziff. 5.).

- Kapitel E.1 – Begriffliche Anpassung an das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts auf den 1. Januar 2013 wird der Begriff «Vormundschaftsbehörde» durch die neue Bezeichnung «Kindesschutzbehörde» ersetzt. Die Anpassung hat keine materiellen Auswirkungen.

- Kapitel E.2.1 – Vermögensfreigrenzen

Mit der letzten Anpassung der SKOS-Richtlinien, die nach der Änderung der Sozialhilfeverordnung (SHV, LS 851.11) vom 25. Mai 2011 im Kanton Zürich am 1. August 2011 in Kraft getreten ist, waren die empfohlenen Vermögensfreibeträge bei der Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen betragsmässig festgelegt worden (Kapitel E.3.1). Die Regelung der Freibeträge bei Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung wurde hingegen versehentlich nicht angepasst. Damit gelangten in diesem Bereich weiter die erhöhten Freibeträge gemäss ELG zur Anwendung. Mit der vorliegenden Anpassung wird dieses Versehen korrigiert. Aus der Senkung der Freibeträge sind geringe Minderausgaben zu erwarten.

3. Übernahme der Änderungen durch den Kanton Zürich, Änderung der Sozialhilfeverordnung

Die beschriebenen Ergänzungen der SKOS-Richtlinien sind sinnvoll und dienen der Klarheit und Rechtssicherheit. Ebenso ist es angezeigt, die von der SKOS beschlossene Teuerungsanpassung beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt zu vollziehen.

Für die Übernahme der Ergänzungen 12/12 der SKOS-Richtlinien mit der darin enthaltenen Teuerungsanpassung ist § 17 Abs. 1 SHV entsprechend zu ändern. Entgegen der bisherigen Formulierung wird zur besseren Verständlichkeit davon abgesehen, die lückenlos übernommenen Ergänzungen der SKOS-Richtlinien im Einzelnen aufzuführen. Vielmehr erfolgt der zusammenfassende Hinweis, dass die am 1. Januar 2013 geltende Fassung der SKOS-Richtlinien die massgebliche ist.

4. Inkrafttreten

Die vorliegende Änderung der SHV soll am 1. April 2013 in Kraft treten. Mit Rücksicht auf die administrativen Gegebenheiten und nötigen Vorbereitungsmaßnahmen der Gemeinden ist für die Teuerungs-

anpassung eine Übergangsfrist vorzusehen. Diese Vorgehensweise hat sich bei der letzten Teuerungsanpassung auf den 1. August 2011 bewährt. Sie war damals sowohl vom Gemeindepräsidentenverband als auch von der Sozialkonferenz des Kantons Zürich als zweckmässig beurteilt worden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Mehrkosten ergeben sich aus der Übernahme der Teuerungsanpassung beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt. Da die Sozialhilfeszahlen 2012 noch nicht bekannt sind, ist eine Schätzung der Mehrkosten lediglich auf der Grundlage der Daten von 2011 möglich. Gestützt auf die entsprechenden Kennzahlen (durchschnittlicher Grundbedarf für den Lebensunterhalt pro Fall und Monat Fr. 589, Teuerungsanpassung pro Fall und Monat Fr. 4.95, Anzahl Sozialhilfefälle 26 990), ergaben sich jährliche Mehrausgaben von rund 1,6 Mio. Franken, wovon 0,32 Mio. Franken auf den Kanton und 1,28 Mio. Franken auf die Gemeinden entfielen. In Bezug auf die Gesamtkosten der wirtschaftlichen Hilfe entspricht dies einer Kostensteigerung von rund 0,34%. Aus der Senkung der Freibeträge bei Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung sind geringe Minderausgaben zu erwarten.

6. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Verordnungsänderung hat keine administrative Belastung von Unternehmen zur Folge. Es ist daher keine Regulierungsfolgeabschätzung erforderlich.